



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 3. Juli 2019 (StB 431)

B+A 20/2019

Konzessionsverträge mit Energieversorgungs- unternehmen

- **Anpassung Reglement
über die Nutzung des öffentlichen
Grundes**
- **Konzessionsvertrag zwischen Stadt
Luzern und CKW**

**Vom Grossen Stadtrat mit
einer Protokollbemerkung
beschlossen am
19. September 2019.**

**(Definitiver Beschluss des Grossen Stadt-
rates am Schluss dieses Dokuments)**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Finanzen und Steuern

Legislaturgrundsatz L26

Die Stadt Luzern verfügt über einen mittel- und langfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt.

Übersicht

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) im Jahre 2007 wurden die Aufgaben der Netzbetreiberinnen von denjenigen der Energieversorger entkoppelt.

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) haben kurz nach Inkraftsetzung des StromVG einen neuen Konzessionsvertrag ausgehandelt. Der Stadtrat hat dem Grossen Stadtrat im Herbst 2013 den Bericht und Antrag 25/2013 vom 30. Oktober 2013: «Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen» vorgelegt und beantragt, den neuen Konzessionsvertrag mit der CKW abzuschliessen. Dieser B+A 25/2013 wurde vom Grossen Stadtrat an seiner Sitzung vom 30. Januar 2014 zur Überarbeitung zurückgewiesen. Insbesondere wurden Nachverhandlungen zur Vertragsdauer und zur Netzzuteilung verlangt, die aber nicht zu den gewünschten Ergebnissen führten.

Folglich hat der 25 Jahre alte Konzessionsvertrag von 1993/94 in der Stadt Luzern – gleich wie in weiteren fünf Gemeinden¹ – nach wie vor Bestand, obschon er in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den heutigen, insbesondere den seit 2007 geänderten, rechtlichen Erfordernissen entspricht und erhebliche Vorbehalte bezüglich der Rechtmässigkeit des darin Geregelteten bestehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat in enger Zusammenarbeit mit den erwähnten übrigen fünf Luzerner Gemeinden die nun vorliegenden Ergänzungen zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (RNöG; sRSL 1.1.1.1.1) sowie einen neuen darauf basierenden Konzessionsvertrag als Ersatz für den Konzessionsvertrag 1993/94 erarbeitet. Im RNöG sollen die Grundzüge der Konzessionserteilung und der Konzessionsgebührenbemessung gesetzeskonform deutlich vereinfacht und im Hinblick auf eine rechtsgleiche Behandlung aller Netzbetreiberinnen auf Gesetzesstufe geregelt werden. CKW und ewl haben sich zur vorliegenden Reglementsanpassung vernehmlassungsweise positiv geäussert.

Die Konzessionsgebühreneinnahmen von ewl und der CKW stellen für den städtischen Finanzhaushalt substantielle und daher wichtige Einnahmen dar. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Konzessionseinnahmen erscheint es zwingend, dass die kommunalen Bestimmungen zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. So kann sichergestellt werden, dass die aus der Sondernutzung resultierenden Konzessionsgebühren auch künftig rechtskonform und rechtsgleich erhoben werden können.

¹ Horw, Emmen, Meggen, Neuenkirch, Schongau.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorgeschichte und Ausgangslage	5
2 Aktuelle Konzessionsverträge	6
2.1 CKW-Konzessionsvertrag	6
2.2 Konzessionsvertrag mit ewl Kabelnetz AG	8
2.3 Wirtschaftliche Bedeutung	9
3 Ziele der Neuregelung	9
4 Bezüge der Neuregelung zur städtischen Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik	10
5 Die neuen Regelungen im Detail	11
5.1 Zweistufige Lösung mit Reglement und Vertrag	11
5.2 Die reglementarischen Bestimmungen im Detail	12
5.2.1 Sondernutzung, Art. 5 RNöG	12
5.2.2 Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr) von Bauten und Anlagen, Anhang zu Art. 7 A. RNöG	13
5.3 Der ergänzende Konzessionsvertrag mit CKW	20
5.4 Umsetzung im bestehenden Konzessionsvertrag mit ewl Kabelnetz AG	21
6 Antrag	21
 Anhang	
1 Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luzern und der Centralschweizerischen Kraftwerke AG	
2 Synopsis: Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes, sRSL 1.1.1.1.1	

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Vorgeschichte und Ausgangslage

Gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung sind die Gemeinden seit jeher berechtigt, den Stromversorgungsunternehmen für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch deren Verteilnetze Sondernutzungskonzessionen zu erteilen und als Entgelt für die Nutzung Konzessionsgebühren zu erheben. Die heute hierzu geltenden grundsätzlichen kantonalen Ermächtigungen (Grundlagen) finden sich in § 23 des kantonalen Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG; SRL Nr. 755) und § 11 des kantonalen Stromversorgungsgesetzes vom 12. Dezember 2011 (SRL Nr. 772). Bei Konzessionsgebühren handelt es sich um kostenunabhängige Kausalabgaben. Soweit die Gemeinden solche erheben, bedürfen diese aufgrund des **Gesetzmässigkeitsprinzips** einer gesetzlichen Grundlage, welche den Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Höhe der Abgabe in den massgeblichen Grundzügen bestimmt. Die Höhe der Konzessionsgebühr ist durch das sogenannte **Äquivalenzprinzip** begrenzt. Dieses konkretisiert das verfassungsrechtliche Verhältnismässigkeitsprinzip, das Gleichbehandlungsgebot sowie das Willkürverbot. Konkret bedeutet dies, dass die Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung stehen darf, sich in vernünftigen Grenzen halten muss und dass für die Bemessung keine Unterscheidungen eingeführt werden dürfen, für welche kein vernünftiger Grund ersichtlich ist. Dem steht ausdrücklich nicht entgegen, dass dem Gemeinwesen aus Konzessionsgebühreneinnahmen ein «Gewinn» entsteht. Im Rahmen der Bemessung ist die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung und des Interesses des Privaten an der Sondernutzungskonzession durchaus zulässig, ebenso in beschränktem Ausmasse eine Pauschalierung der Bemessung aus Gründen der Verwaltungsökonomie. Im Besonderen in Bezug auf die Einräumung von Sondernutzungskonzessionen für den öffentlichen Grund bemisst sich die Äquivalenz nach dem wirtschaftlichen Nutzen für die Konzessionärin oder den Konzessionär. So hielt das Bundesgericht in seinem Urteil 2C_399/2017 vom 28. Mai 2018 jüngst fest, dass die Abgabe nach Massgabe der transportierten Elektrizitätsmenge (also unabhängig von der beanspruchten Fläche) oder auch nach dem bisherigen angewendeten Berechnungskriterium, den Einnahmen aus Stromlieferung und Netzbetrieb, bemessen werden dürfe (vgl. E. 8.5). Letztlich läuft beides auf dasselbe hinaus: In beiden Fällen korrespondiert die Abgabe mit der ausgespeisten Elektrizität und damit auch mit der Beanspruchung des öffentlichen Grundes.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) im Jahre 2007 wurden die Aufgaben der Netzbetreiberinnen von denjenigen der Energieversorger entkoppelt. Den Kantonen wurde neu die Pflicht auferlegt, flächendeckend Netzgebiete zu bezeichnen und die in diesen Gebieten für den Betrieb der Verteilnetze und die Sicherstellung der Grundversorgung mit elektrischer Energie verantwortlichen Netzbetreiberinnen

verbindlich zu bezeichnen (vgl. Art. 5 StromVG). Diese Netzbetreiberinnen sind insbesondere verpflichtet, in ihrem zugeteilten Netzgebiet die Endverbraucher, d. h. Haushalte und andere Endverbraucher, an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und mit Energie zu versorgen. Sie sind im Sinne der Marktliberalisierung jedoch ebenfalls verpflichtet, den Strom anderer Stromproduzenten über ihr Netz an Endverbraucher im betreffenden Gebiet zu liefern, wenn solche Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr die Energielieferung durch einen anderen Stromproduzenten wünschen. Dem entsprechend sind Netznutzungs- und Energietarife seit 2008 zu entflechten, d. h., mit dem Netznutzungsentgelt dürfen nur Kosten, die mit dem Netzbetrieb in Zusammenhang stehen, in Rechnung gestellt werden, während die Kosten für die Stromlieferung separat auszuweisen sind.

Basierend auf dieser Entflechtung des Netzbetriebes von der Stromlieferung stellte das Bundesgericht jüngst fest, dass eine Bemessung der kommunalen Konzessionsgebühr für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens ganz oder teilweise anhand des Entgelts für die eigentliche Stromlieferung (Energietarif) problematisch sein kann: Bei einer solchen Regelung hat die Netzbetreiberin und Konzessionärin, die zugleich Strom liefert, eine allfällige Abgabe auf dem Energietarif (Entgelt für die Stromlieferung) an die Gemeinde zu bezahlen, nicht aber jene Netzbetreiberin, die nicht Strom liefert, obwohl die in Anspruch genommene Leistung des Gemeinwesens (Benützung des öffentlichen Grundes) genau gleich hoch ist. Demgegenüber hat die Stromlieferantin, die das Netz ebenfalls in Anspruch nimmt, jedoch ohne es selbst zu betreiben, diese Abgabe ebenso nicht zu bezahlen, da nur die Netzbetreiberin Abgabesubjekt bzw. Konzessionärin wäre. Dies würde – nach verbindlicher Feststellung des Bundesgerichts – zu einer von der neuen Stromversorgungsgesetzgebung nicht gewollten Verfälschung des Wettbewerbs und zu einer Verletzung der Rechtsgleichheit führen.² Aufgrund der oben dargestellten Entflechtung soll deshalb die Gebühr künftig ausschliesslich auf der Basis der Netznutzung berechnet werden, indem ein bestimmter Betrag für die im Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste Menge (in kWh) festgelegt wird.

Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Regierungsrat als Netzbetreiberinnen für das Stadtgebiet Luzern die ewl Energie Wasser Luzern Holding AG (nachfolgend kurz «ewl») und die Central-schweizerische Kraftwerke AG (nachfolgend kurz «CKW») bestimmt, welche bereits zuvor die Verteilnetze auf dem Stadtgebiet besessen und betrieben haben.

2 Aktuelle Konzessionsverträge

2.1 CKW-Konzessionsvertrag

Mit der CKW besteht ein noch aus dem Jahre 1993/94 stammender und seinerzeit dem fakultativen Referendum unterstellter Konzessionsvertrag (nachfolgend kurz «Konzessionsvertrag 1993/94»), in welchem die damalige Gemeinde Littau der CKW eine Sondernutzungskonzession zur Erstellung und zum Betrieb elektrischer Leitungen auf dem öffentlichen Gemeindegrund erteilt hat und in welchem gleichzeitig die Berechnung der Konzessionsgebühr einvernehmlich festgelegt

² Vgl. BGer-Entscheid 2C_399/2017 i. S. Central-schweizerische Kraftwerke AG / vonRoll casting ag, E. 9.2.2.2.

wurde. Gemäss Art. 9 des Konzessionsvertrages 1993/94 hatte sich die CKW verpflichtet, der Gemeinde von den aus Stromlieferungen insgesamt erzielten Einnahmen (Energie- und Netzkosten; damals noch nicht entflochten) eine nach Kundengruppen unterschiedliche, prozentuale Abgabe zu entrichten: für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft: 6 %; für allgemeine Industrie: 4 %, für Grossindustrie: 3 %.

Hinsichtlich des Konzessionsvertrages 1993/94 bestehen erhebliche Vorbehalte bezüglich der Rechtmässigkeit des darin Geregelter. Einerseits wäre die Konzessionsabgabe gemäss dem bestehenden Vertrag noch aufgrund der unentflochtenen Gesamteinnahmen, d. h. Netz- und Stromkosten, der CKW zu berechnen, was aus den oben genannten Gründen nicht mehr haltbar erscheint. Andererseits ist die Bemessung der Konzessionsgebühr basierend auf unterschiedlichen Tarifansätzen je nach Kundengruppe verschiedentlich bemängelt worden. Schliesslich enthält der Konzessionsvertrag 1993/94 Verpflichtungen, welche sich heute direkt aus eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen ergeben (z. B. Verpflichtung der Netzbetreiberin zur Sicherstellung der Grundversorgung auf dem Gemeindegebiet), welche nicht der Regelungshoheit der Gemeinde unterstehen (z. B. Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zwischen CKW und ihren Kundinnen und Kunden, namentlich zu Kostenbeiträgen der Kunden für Neuanschlüsse oder zur Ausführung von Hausinstallationen) oder welche im Zusammenhang mit einer Konzessionserteilung geradezu als unzulässig oder sachfremd erscheinen (z. B. Einräumung einer Exklusivität an CKW zur Sondernutzung; Verpflichtung zur Gewährung von diversen Rabatten als Voraussetzung zur Einräumung der Sondernutzungskonzession bzw. zusätzlich zur Konzessionsgebühr).

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und die CKW haben kurz nach Inkraftsetzung des StromVG einen neuen Konzessionsvertrag ausgehandelt. Der Stadtrat hat dem Parlament im Herbst 2013 den B+A 25/2013 vorgelegt und beantragt, den neuen Konzessionsvertrag mit der CKW abzuschliessen. Dieser B+A 25/2013 wurde vom Grossen Stadtrat an seiner Sitzung vom 30. Januar 2014 zur Überarbeitung zurückgewiesen. Insbesondere wurden Nachverhandlungen zur Vertragsdauer (kürzere Vertragsdauer) und zur Netzzuteilung (Prüfung Netzabtausch zwischen CKW und ewl) verlangt. Die Nachverhandlungen führten allerdings nicht zu den gewünschten Ergebnissen, weshalb der Stadtrat den unveränderten B+A der Geschäftsprüfungskommission (GPK) im November 2014 nochmals vorlegte. Die GPK hat den Vertrag aus den oben genannten Gründen erneut zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der zurückgewiesene B+A 25/2013 wurde schliesslich mit dem Bericht und Antrag 33/2017 vom 25. Oktober 2017: «Fernwärmeerschliessung Littau» von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Folglich ist der 25 Jahre alte Konzessionsvertrag 1993/94 in der Stadt Luzern – gleich wie in weiteren fünf Gemeinden³ – nach wie vor von Bestand, obschon er in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den heutigen, insbesondere den seit 2007 geänderten, rechtlichen Erfordernissen entspricht. CKW unterstützt die Bemühungen, den Konzessionsvertrag 1993/94 durch eine zeitgemässe und den aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasste Neuregelung zu ersetzen. Das grosse Interesse der CKW, dass die von ihr seitens der Gemeinde erhobenen Konzessionsgebühren auf einwandfreier rechtlicher Grundlage basieren, erklärt sich damit, dass sie selbst diese Gebühren gestützt auf Art. 14 StromVG als Teil des Netznutzungsentgelts ihren Endkunden überwälzt. Aus diesen

³ Horw, Emmen, Meggen, Neuenkirch, Schongau.

Gründen hat die CKW den Konzessionsvertrag unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 vorsorglich unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist per 30. Juni 2022 gekündigt.

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat in enger Zusammenarbeit mit den erwähnten übrigen fünf Luzerner Gemeinden die nun vorliegenden Ergänzungen zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (RNöG; sRSL 1.1.1.1.1) sowie einen neuen darauf basierenden Konzessionsvertrag als Ersatz für den Konzessionsvertrag 1993/94 erarbeitet. Im RNöG sollen die Grundzüge der Konzessionserteilung und der Konzessionsgebührenbemessung gesetzeskonform deutlich vereinfacht und im Hinblick auf eine rechtsgleiche Behandlung aller Netzbetreiberinnen auf Gesetzesstufe geregelt werden. CKW und ewl haben sich zur vorliegenden Reglementsanpassung vernehmlassungsweise positiv geäußert.

2.2 Konzessionsvertrag mit ewl Kabelnetz AG

Mit Bericht und Antrag 13/2000 vom 15. März 2000: «Neues Betriebs- und Führungskonzept der Städtischen Werke Luzern: Detailunterlagen Verselbstständigung (Phase 3)» wurden dem Parlament drei Konzessionsverträge vorgelegt, denen am 11. Mai 2000 zugestimmt wurde. Mit erwarteten jährlichen Einnahmen von über 3 Mio. Franken über die 31 Jahre Vertragsdauer unterlag der Konzessionsvertrag Strom dem obligatorischen Referendum. Die Stimmberechtigten der Stadt stimmten allen vorgelegten Konzessionsverträgen als Teil der Gesamtvorlage zur Verselbstständigung ewl am 24. September 2000 zu. Die Verträge betreffen die Bereiche Wasser (Vertrag mit ewl Wasser AG), Erdgas (Vertrag mit ewl Rohrnetz AG) und Elektrizität (Vertrag mit ewl Kabelnetz AG), welche allesamt am 20. März 2002 in Kraft traten. Alle Verträge sind somit noch immer rechtsgültig. Hierbei umfasst sind auch die Versorgungsgebiete von ewl, die mit der Fusion mit Littau zum Stadtgebiet gestossen sind.

Der Konzessionsvertrag Strom zwischen der Stadt Luzern und ewl Kabelnetz AG setzte die Konzessionsgebühr auf anfängliche 3,029 Mio. Franken pro Jahr fest, mit einer Klausel zur Anpassung an das Wachstum der Durchleitungsgebühren. Zudem wurden bei der Gestaltung des Konzessionsvertrages künftige gesetzliche Bestimmungen des später abgelehnten Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) berücksichtigt. Dazu gehört die Berechnung der Konzession auf der Basis von «Durchleitungsgebühren», wie sie im heute gültigen StromVG als Netznutzungsentgelt verankert ist. Seit 2009 wendet ewl Kabelnetz AG für die Berechnung der Konzessionsgebühr zugunsten der Stadt die gleichen Sätze an wie im «neuen» – von der Stadt Luzern nicht unterzeichneten – CKW/VLG-Vertrag vorgesehen. Das heisst, Basis für die Berechnung der Konzessionsabgabe bildet das Netznutzungsentgelt, wobei der Tarif nach Netzebene abgestuft ist. Allerdings wurde der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luzern und der ewl Kabelnetz AG bis anhin nicht mit einer entsprechenden Vertragsänderung oder einem entsprechenden Vertragsanhang ergänzt.

2.3 Wirtschaftliche Bedeutung

Die Konzessionsgebühreneinnahmen von ewl und der CKW stellen für den städtischen Finanzhaushalt substantielle und daher wichtige Einnahmen dar. Sie beliefen sich in den vergangenen Jahren auf folgende Beträge:

	2014	2015	2016	2017
CKW-Konzessionseinnahmen (CHF) ⁴	309'710	323'844	313'844	312'716
ewl-Konzessionseinnahmen (CHF) ⁵	3'598'924	3'615'996	3'559'070	3'326'075

Auch angesichts dieser wirtschaftlichen Bedeutung der Konzessionseinnahmen erscheint es zwingend, dass die kommunalen Bestimmungen zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. So kann sichergestellt werden, dass die aus der Sondernutzung resultierenden Konzessionsgebühren auch künftig rechtskonform und rechtsgleich erhoben werden können.

3 Ziele der Neuregelung

In erster Linie streben die Ergänzungen zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes eine Anpassung der Konzessionserteilung an die Netzbetreiberinnen auf dem Stadtgebiet sowie der Bemessung und Erhebung der entsprechenden Konzessionsgebühren an die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen an. Dabei wird eine möglichst breit abgestützte und flexible Regelung angestrebt, mit welcher der Stadtrat folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der demokratischen Legitimation sowie Stärkung der Unabhängigkeit gegenüber der Konzessionärin oder dem Konzessionär durch Verankerung der wesentlichsten Konzessionsmodalitäten sowie der Grundzüge der Konzessionsgebührenerhebung (Abgabepflicht und Gebührenrahmen) durch die Ergänzung des bestehenden Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes anstatt in einem Konzessionsvertrag;
- Umstellung von der bisherigen Berechnung der Konzessionsgebühren basierend auf den Stromeinnahmen hin zu einer Konzessionsgebührenbemessung, bei welcher die Menge der durch das Verteilnetz auf dem Stadtgebiet durchgeleiteten bzw. ausgespeisten Energie in kWh mit einem einheitlichen Tarif multipliziert wird;
- Schaffung eines dem Äquivalenzprinzip entsprechenden Konzessionsgebührenrahmens, innerhalb dessen der Stadtrat die von der Netzbetreiberin zu erhebende Konzessionsgebühr jährlich insbesondere den finanziellen Gegebenheiten anpassen kann⁶;

⁴ Quelle: Centralschweizerische Kraftwerke AG.

⁵ Quelle: ewl Energie Wasser Luzern Holding AG.

⁶ Vgl. BGer-Entscheid 2C_116/2014 zum «Tessiner Modell», E. 10.2.2, wo die Festlegung einer Gebührensprende, welche dem öffentlichen Gemeinwesen einen einfachen Handlungsspielraum zur Verfügung stellt, um das Potenzial einer äquivalenten Gebühr nur nach Bedarf zu nutzen, als zulässig qualifiziert wird.

- Delegation der Kompetenz zur näheren Ausgestaltung der mit der Konzessionsausübung verbundenen Auflagen sowie der Details zum Gebührenbezug im Rahmen eines sogenannten Konzessionsvertrages an den Stadtrat.

Bisherige Regelungsinhalte, welche durch Bundes- oder Kantonsrecht bereits verbindlich vorgegeben sind, wie auch dem Regelungsgegenstand sachfremde Inhalte sollen in der künftigen Regelung keinen Eingang mehr finden. In diesem Sinne hat der Stadtrat auch entschieden, dass der Auftrag zur Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung inskünftig in einem separaten Vertrag mit der CKW zu regeln ist (war noch Teil des Konzessionsvertrages 1993/94).

Wie vorgängig unter 2.1 ausgeführt, hat der Grosse Stadtrat zu einem früheren Zeitpunkt den B+A 25/2013: «Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen» zur Überarbeitung zurückgewiesen. Insbesondere wurden Nachverhandlungen zur Vertragsdauer und zur Netzzuteilung gefordert. Mit der nun vorliegenden neuen Lösung kann die Forderung betreffend Vertragsdauer erfüllt werden. Der neue Konzessionsvertrag mit der CKW wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Ausserdem fällt die Konzession auf den Zeitpunkt dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen. Hinsichtlich der Netzzuteilung bringt auch die nun vorliegende neue Lösung keine neuen Ergebnisse. Die Netzzuteilung wird im Kanton Luzern vom Kanton abschliessend vorgenommen. Diese gesetzliche Regelung stellt keine Verletzung der Gemeindeautonomie dar. Ausserdem wäre ein Netzabtausch auch aus technischen Gründen schwierig zu vollziehen, weil CKW und ewl ihre Netze auf den Netzebenen 5 und 7 mit unterschiedlicher Spannung (CKW 20 kVolt, ewl 10 kVolt) betreiben. Netze mit unterschiedlicher Spannung können nicht einfach zusammengelegt werden, bzw. die Umrüstung würde hohe Investitionen bedingen, die mangels Wirtschaftlichkeit nicht auf die Netznutzungskosten überwältzt werden könnten. Ein Netzabtausch zwischen CKW und ewl ist deshalb derzeit aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll.

4 Bezüge der Neuregelung zur städtischen Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik

Vor dem Hintergrund der aktuellen klimapolitischen Diskussionen hat der Stadtrat abgeklärt, ob sich im Zusammenhang mit der Neuregelung der Konzessionsverträge allenfalls Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung der städtischen Energie- und Klimapolitik eröffnen. Die Resultate der Abklärungen und die Haltung des Stadtrates werden nachstehend kurz dargelegt.

Zusätzliche Abgabe auf Strom aus klimapolitischen Gründen

Grundsätzlich ist es denkbar, aus klimapolitischen Gründen zusätzlich zu der von den Netzbetreiberinnen zu erhebenden Konzessionsgebühr eine Abgabe auf Strom zu erheben, um damit zusätzliche Mittel für klimapolitisch wirkungsvolle Massnahmen zu generieren. Im Kanton Luzern wäre dies gemäss kantonalem Abgaberecht zulässig, wie im Rahmen der Diskussionen zur Stromrappen-Initiative in den Jahren 2002/2003 mittels zweier Rechtsgutachten geklärt wurde. Mit einer Abgabe von beispielsweise 0,5 Rappen pro Kilowattstunde könnten in der Stadt Luzern finanzielle

Mittel in der Höhe von rund 2,5 Mio. Franken pro Jahr generiert werden. Hierfür müsste eine entsprechende gesetzliche Grundlage (vermutlich im Energiereglement) geschaffen werden.

Bereits umgesetzt ist diese Art der Finanzierung in den Städten Basel-Stadt und St. Gallen. So verfügt beispielsweise der St. Galler Stadtrat seit einigen Jahren gestützt auf das Energiereglement über die Kompetenz, «einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes» in der Höhe von 0,4 bis 1 Rappen pro Kilowattstunde zu erheben. Der Zuschlag liegt zurzeit bei 0,95 Rappen pro Kilowattstunde. Damit kommen in St. Gallen rund 4 Mio. Franken pro Jahr zusammen, mit denen der Energiefonds dotiert wird.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass in der Stadt Luzern im aktuellen Zeitpunkt auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden soll. Wie er im Rahmen der Stellungnahme zur Dringlichen Motion 282, Jules Gut und András Özvegyi namens der GLP-Fraktion vom 4. April 2019: «Neue städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Ziel Netto Null CO₂-Emissionen bis 2030)», ausgeführt hat, ist der Stadtrat aber bereit, dem Parlament in absehbarer Zukunft einen Planungsbericht vorzulegen, der die Forderungen sämtlicher überwiesenen Vorstösse im Bereich Energie/Klimaschutz aufnehmen wird. Er wird in diesem Planungsbericht darlegen, welche konkreten Massnahmen neu oder beschleunigt umzusetzen sind und wo allenfalls Anpassungen des städtischen Energiereglements erforderlich sind. Im Wissen um die konkreten Massnahmen wird es dem Stadtrat insbesondere auch möglich sein zu entscheiden, ob und in welcher Höhe neu ein Klimarappen erhoben werden soll.

Höhe der Konzessionsgebühr in Abhängigkeit von Menge und Qualität des bezogenen Stroms

Grundsätzlich wäre es auch denkbar, die Bemessung der Konzessionsgebühr nicht nur von der Menge des durch das Verteilnetz geleiteten Stroms, sondern auch von der Stromqualität abhängig zu machen. Damit könnte ein gewisser Lenkungseffekt erzielt werden. Beim Endkunden würde die Höhe der Konzessionsgebühr beim Bezug von erneuerbarem Strom weniger hoch ausfallen als beim Bezug von Graustrom.

Allerdings wurden mit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) die Aufgaben der Netzbetreiber (z. B. ewl Kabelnetz AG) von denjenigen der Stromversorger (z. B. ewl Verkauf AG) entkoppelt (sog. Entflechtung der Stromversorgung und des Netzbetriebes, vgl. Art. 10 StromVG). Der Netzbetreiber verfügt damit nicht über die erforderlichen Informationen zur Stromqualität. Zudem besteht keine gesetzliche Grundlage für die beabsichtigte Informationspflicht der Konzessionärin. Die Absicht ist damit im Rahmen der Neuregelung der Konzessionsverträge nicht umsetzbar.

5 Die neuen Regelungen im Detail

5.1 Zweistufige Lösung mit Reglement und Vertrag

Künftig sollen die wesentlichen Voraussetzungen der Konzessionsgebührenerhebung im RNöG verankert werden. Regelt dieses Reglement bereits die Erteilung der Sondernutzungskonzession

sowie die dafür zu erhebende Konzessionsgebühr im Allgemeinen, so soll gemäss der nachfolgend vorgeschlagenen Lösung die allgemeine Bestimmung zur Sondernutzung ergänzt und der Anhang des RNöG mit einer konkreten Bestimmung zur Gebührenberechnung für die elektrischen Verteilnetze ergänzt werden. Aufgrund der Änderungen und Ergänzungen im RNöG bzw. in dessen Anhang sind im Hinblick auf eine kohärente Systematik und Verständlichkeit weitere formelle und darstellerische Änderungen im entsprechenden Anhang notwendig.

Der Vollzug, also die Konzessionserteilung, sowie weitere Bestimmungen und Auflagen – insbesondere Bewilligungspflicht neuer Leitungen, Informations- und Zusammenarbeitspflichten usw. – werden in einem separaten Konzessionsvertrag geregelt.

Die künftige Regelung der Konzessionserteilung für Netzbetreiberinnen in zwei Dokumenten (Reglement und ergänzender Vertrag) erscheint auf den ersten Blick ungewöhnlich. Die vorgeschlagene zweistufige Lösung mit Reglementsanpassung und Konzessionsvertrag hat aber den Vorteil, dass zwischen den hoheitlichen Vorgaben und den zwischen Stadt und Netzbetreiberinnen verhandelbaren Elementen klar unterschieden werden kann. Die Verankerung der Grundsätze zur Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe in einem formellen Gesetz bekräftigt deren hoheitlichen, verbindlichen Charakter, weshalb die Höhe auch nicht Gegenstand von Verhandlungen zwischen Konzessionsgeberin/Konzedentin (Stadt) und Konzessionsnehmerin (Netzbetreiberin) sein kann. Weiter sichert eine Verankerung der Grundsätze der Konzessionserteilung im RNöG eine rechtsgleiche Behandlung beider Netzbetreiberinnen auf Stadtebene.

5.2 Die reglementarischen Bestimmungen im Detail

5.2.1 Sondernutzung, Art. 5 RNöG

Art. 5 Sondernutzung

¹ Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie kann vertraglich festgelegt werden.

² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. **Trägerinnen und Träger von gesetzlich oder vertraglich verankerten Grundversorgungsaufträgen haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Konzession.**

³ Sie kann befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden. **Als Auflagen gelten insbesondere:**

- a. **das Einholen weiterer notwendiger Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Bau oder der Erweiterung der Baute oder Anlage, namentlich in Bezug auf Lage und zeitliche Ausführung der Bauarbeiten;**
- b. **die Informationspflicht der Konzessionärin oder des Konzessionärs im Hinblick auf die grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten;**
- c. **die qualitativen Anforderungen an die Ausführung der Bauarbeiten;**
- d. **die Entschädigungspflicht der Konzessionärin oder des Konzessionärs für die wegen ihrer oder seiner Baute oder Anlage der Stadt entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese gestützt auf das vorliegende Reglement nicht als durch die Nutzungsgebühr bereits entschädigt gelten;**

e. bei Bau und Erweiterung von Leitungsnetzen die Führung und Veröffentlichung des Leitungskatasters.

⁴ Die Konzession kann vor Ablauf der Zeit nur aus den in ihr genannten Gründen oder durch Enteignung entzogen werden.

Abs. 2: Der bisherige Art. 5 Abs. 2 RNöG wird mit dem Grundsatz ergänzt, wonach Trägerinnen und Trägern eines gesetzlich oder vertraglich verankerten Grundversorgungsauftrages, die zur Erfüllung ihrer Tätigkeit den öffentlichen Grund für ihre Bauten und Anlagen beanspruchen, ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungskonzession zukommt. Die Verweigerung eines derartigen Konzessionsgesuches zur Benützung des öffentlichen Grundes kommt deshalb nicht infrage, weil die Stadt dadurch den Konzessionärinnen und Konzessionären die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zur Grundversorgung des Stadtgebiets mit Wasser, Energie, Erdgas, Fernmeldediensten usw. verunmöglichen oder unangemessen erschweren würde. Sind etwa die Netzbetreiberinnen gemäss Art. 4 Abs. 2 StromVG verpflichtet, in dem ihnen vom Regierungsrat zugeteilten Netzgebiet die Endverbraucher mit elektrischer Energie anzuschliessen, ist die Benützung des öffentlichen Grundes zwingende Voraussetzung, um dem gesetzlich verankerten Grundversorgungsauftrag nachkommen zu können. Bei der Netzgebietszuteilung durch den Regierungsrat sind die vorbestehenden Eigentumsverhältnisse an den Verteilnetzen entscheidend. Dadurch ist auch präjudiziert, wer als Konzessionsadressat für die Gemeinden infrage kommt.

Abs. 3: Der neue Abs. 3 verankert zunächst die bislang in Art. 5 Abs. 2 RNöG genannte Ausführung, dass die Konzession befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Im Sinne einer Konkretisierung der bestehenden Praxis der Konzessionserteilung regelt der neue Art. 5 Abs. 3 RNöG die wichtigsten Auflagen explizit, welche die Konzessionärin oder der Konzessionär im Rahmen der eingeräumten Konzession zu erfüllen hat. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung («insbesondere»), sodass weiterführende Auflagen situativ möglich wären.

Die in dieser Bestimmung namentlich genannten Auflagen regeln zum einen (a.), dass Bau- und Erweiterungsarbeiten an Bauten und Anlagen nur mit Vorliegen der allfällig weiteren notwendigen Bewilligungen ausführt werden dürfen (z. B. Baubewilligungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren usw.). Zum andern ist die Informationspflicht der Konzessionärin oder des Konzessionärs erwähnt (b.), wonach die Stadt generell rechtzeitig über diesbezügliche Pläne zu informieren ist, damit Bauarbeiten auf dem öffentlichen Grund ressourcenschonend koordiniert werden können. Ferner werden die Auflagen zur qualitativ einwandfreien Ausführung der Bauarbeiten an den Bauten und Anlagen verankert (c.) sowie die Pflicht zur Entschädigung der Mehrkosten (d.) geregelt, die der Stadt aufgrund der Bautätigkeiten entstehen und soweit diese aufgrund des vorliegenden Reglements nicht als durch die Nutzungsgebühr bereits entschädigt gelten (vgl. Anhang zu Art. 7 A. Ziff. 2 bezüglich Konzessionsgebühr für elektrische Verteilnetze). Schliesslich wird hinsichtlich Bau und Erweiterung von Leitungsnetzen die ordentliche Führung eines Leitungskatasters erwähnt (e.).

5.2.2 Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr) von Bauten und Anlagen, Anhang zu Art. 7 A. RNöG

Zur Sicherstellung einer systematischen Darstellung der Gebührenberechnung für die Sondernutzung öffentlichen Grundes gemäss Art. 7 RNöG werden in dessen Anhang im Kapitel A eine klare

Gliederung eingeführt sowie zur besseren Verständlichkeit sprachliche und formelle Anpassungen vorgenommen.

1. Bauten und Anlagen Nutzungsgebühr

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist ~~bei der Konzessionserteilung~~ eine Konzessionsgebühr zu leisten. **Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, sind für deren Bemessung die beanspruchte Fläche und der Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke (= Bezugswert) massgebend.** Die Konzessionsgebühr beträgt für die Dauer von 20 Jahren:

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche **pro Geschoss 20 % des Bezugswerts**
~~pro Geschoss,~~
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche **30 % des Bezugswerts,**
- c. in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche **pro Geschoss 20 % des Bezugswerts**
~~pro Geschoss,~~
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss **10 % des Bezugswerts,**
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen (**ausgenommen Leitungen und Anlagen der elektrischen Verteilnetze**) und dergleichen ~~unter Niveau~~ pro m² beanspruchter Fläche **20 % des Bezugswerts.**

Die neu eingeführte Ziff. 1 regelt unter dem neuen Titel «Bauten und Anlagen» wie gehabt die Gebührenberechnung der Konzessionsgebühr von Bauten und Anlagen. Die hier dargelegte Gebührenberechnung bezieht sich auf sämtliche Bauten und Anlagen. Davon explizit ausgenommen sind Leitungen und Anlagen der Verteilnetze (siehe nachfolgender Titel 2.) sowie Fälle, welche in Anwendung von Art. 7 Abs. 5 abweichende Bemessungskriterien vorsehen.

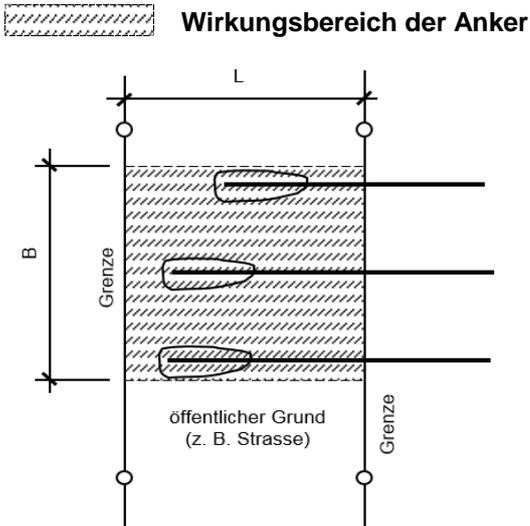
Abs. 1 statuiert wie bisher den Grundsatz zur Berechnung der Konzessionsgebühr, wobei für deren Bemessung die beanspruchte Fläche und der Quadratmeterpreis des Katasterwertes der umliegenden privaten Grundstücke massgebend sind. Verdeutlicht wird diese grundsätzliche Berechnungsweise mit dem neuen Zusatz, wonach diese Berechnung gilt, soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält. In lit. a bis c wird zur besseren Verständlichkeit neu jeweils der Bezugswert explizit genannt. Lit. d enthält neu die Präzisierung, wonach für Leitungen und Anlagen der elektrischen Verteilnetze die in dieser Ziff. 1 Abs. 1 lit. d Anhang zu Art. 7 statuierte Berechnungsgrundlage keine Anwendung findet.

² **Im Falle von Spundwänden und Baugrubenumfassungen, Pfählen, Ankern, Mauern sowie Leitungen (ausgenommen Leitungen und Anlagen der elektrischen Verteilnetze) berechnet sich die beanspruchte Fläche («F») wie folgt:**

~~Flächen- und Gebührenberechnung~~

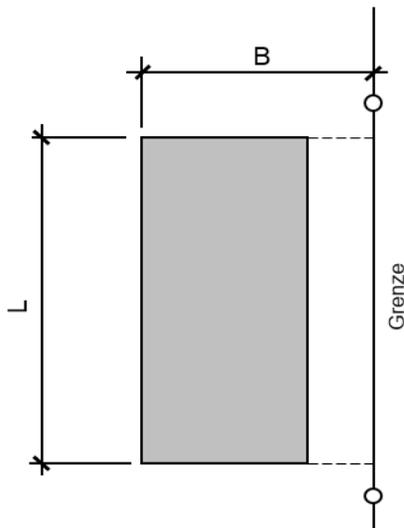
<p>a. 1- Spundwände:</p>	<p>Flächenberechnung: $F = L \times B$ Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20\%$</p>
<p>b. 2- Pfähle:</p>	<p>Flächenberechnung: $F = 2 \times \text{Pfählerquerschnittsfläche}$ Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20\%$</p>
<p>c. 3- Anker:</p> <p>1. 3-1 Temporäre Anker:</p> <p><u>Grundriss</u></p> <p><u>Schnitt</u></p>	<p>Flächenberechnung: $F = L \times 1,00 \text{ m} \times \text{Zahl Anker}$ Gebührenberechnung: $\text{Anzahl Anker} \times F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20\%$</p> <p>Anker ab 10 m Tiefe unter Terrain werden nicht zur Fläche gerechnet.</p>

2. 3.2 Permanente Anker (zusätzlich zu 3.1):



Flächenberechnung: $F = L \times B$
Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20\%$

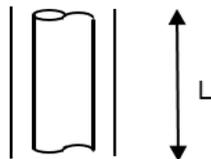
d. 4. Mauern (Schwergewichtsmauern):



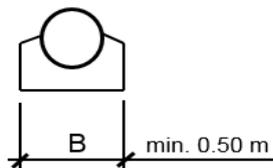
Flächenberechnung: $F = L \times B$
Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20\%$

e. 5. Leitungen:

Grundriss



Schnitt



Flächenberechnung: $F = L \times B$
 (min. 0,50 m)
Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20\%$

Der neue Abs. 2 fasst die bislang in loser Form dargelegte Flächenberechnung für Spundwände und Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern sowie Leitungen zusammen und stellt eine Überleitung auf die nachfolgende tabellarisch aufgeführte Berechnungsweise für die beanspruchte Fläche («F») dar; wobei auch hier die Leitungen und Anlagen der elektrischen Verteilnetze ausdrücklich ausgenommen sind.

Die darauffolgende Tabelle verzichtet auf die jeweilige erneute Nennung der Gebührenberechnung, da diese bereits in der vorangehenden Ziff. 1 Abs. 1 lit. d des Anhangs zu Art. 7 erläutert ist. Stattdessen beschränkt sich die Tabelle lediglich auf die Darlegung der jeweiligen Flächenberechnung, die nebst dem Bezugswert Grundlage für die Berechnung der Konzessionsgebühr ist.

³ Bei wiederkehrenden Zahlungen wird die Nutzungsgebühr jeweils an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die bei Konzessionsbeginn geltende Basis kann nicht unterschritten werden.

Der bislang erwähnte Grundsatz, dass bei wiederkehrenden Zahlungen die Nutzungsgebühr jeweils an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst wird, wobei die bei Konzessionsbeginn geltende Basis nicht unterschritten werden kann, findet sich wegen der neuen Struktur dieser Ziff. 1 im neuen Abs. 3.

2. Elektrische Verteilnetze (neu)

¹ Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der von der Konzessionärin oder vom Konzessionär auf dem Stadtgebiet ausgespeisten elektrischen Energie an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0,6 und 1,2 Rappen je kWh. Pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr werden jeweils maximal 8 GWh der aus dem Verteilnetz der Konzessionärin oder des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie berücksichtigt.

Die neu eingefügte Ziff. 2 von Kap. A Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr) regelt die Gebührenberechnung von elektrischen Verteilnetzen. Ziel dieser neuen Bestimmung ist es, den Netzbetreiberinnen für die Berechnung und Erhebung der Konzessionsgebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes durch ihre elektrischen Verteilnetze eine genügende gesetzliche Grundlage zu bieten.

Abs. 1 statuiert gegenüber dem Konzessionsvertrag 1993/94 einen grundsätzlichen Konzeptwechsel: Neu wird die jährliche Konzessionsgebühr auf der Basis der von der Netzbetreiberin oder vom Netzbetreiber durchgeleiteten bzw. auf dem Stadtgebiet ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher in Rappen je kWh bemessen. Der dem Stadtrat zur Verfügung stehende Gebührenrahmen beläuft sich auf 0,6 bis 1,2 Rappen je kWh. Um unangemessene Ergebnisse und Ausschläge zu verhindern, welche sich aufgrund der Anwesenheit von stromintensivem Gewerbe auf dem Stadtgebiet ergeben könnten, werden pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr

jeweils maximal 8 GWh ausgespeiste Energie bei der Berechnung berücksichtigt.⁷ Der Konzeptwechsel ist aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwingend notwendig: So hat das Bundesgericht jüngst eine Bemessung anhand der transportierten/ausgespeisten Energie und damit auch die nun für die Stadt Luzern vorgesehene Berechnungsmethode explizit als sachgerecht eingestuft.⁸ Der Verzicht auf eine nach Endbezügern abgestufte Tarifierung, welche schwierig zu begründen wäre und in der Vergangenheit Anlass zur Kritik gegeben hat (Gleichbehandlungsgebot), bringt weitere Rechtssicherheit und überdies eine deutliche Vereinfachung. Der neu vorgesehene Tarifrahmen von 0,6 bis 1,2 Rappen je kWh erfüllt schliesslich in Bezug auf die Höhe der Gebühr das Erfordernis der Äquivalenz. Dies erhellt einerseits ein Vergleich mit der im Kanton Tessin kantonsweit (auch für die Gemeinden) geltenden und vom Bundesgericht als äquivalent bestätigten Konzessionsgebührenregelung.⁹ Diese Tessiner Gebührenberechnung basiert zwar grundsätzlich auf der der Verteilnetzbetreiberin zur Verfügung stehenden öffentlichen Strassenfläche, multipliziert mit Fr. 0.80 bis Fr. 1.10 je m². Sie mündet jedoch schliesslich in einem den Endkunden vom Verteilnetzbetreiber weiterbelasteten Konzessionsgebührentarif im Jahr 2015 von 0,76 Rappen/kWh, im Jahr 2016 von 0,84 Rappen/kWh, im Jahr 2017 von 0,80 Rappen/kWh und 2018 von 0,95 Rappen/kWh.¹⁰ Somit liegt die Gebührenhöhe pro kWh im Kanton Tessin ohne Weiteres innerhalb des für die Stadt Luzern nun vorgesehenen Rahmens. Eine Kontrollberechnung ergibt sodann, dass die in den Jahren 2014 bis 2017 – gestützt auf den Konzessionsvertrag 1993/94 – tatsächlich vereinnahmten Abgaben (ewl und CKW kumuliert) einem Gebührentarif von zirka 0,9 Rappen je kWh nach neu geplanter Gebührenbemessung entsprechen, was die Neuregelung und den vorgesehenen Gebührenrahmen ebenfalls als angemessen erscheinen lassen:

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017	Kumuliert
Konzessionsabgabe (CHF) ¹¹	3'908'634	3'939'840	3'872'914	3'638'791	15'360'179
Energiemenge bis 8 GWh/Kunde (GWh) ¹²	443,776	442,008	439,595	434,714	1'760,093
Konzessionsabgabe pro kWh (Rp.)	0,8808	0,8913	0,8810	0,8371	0,8727

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch die vom Bundesgericht überprüfte Konzessionsgebührenregelung des Kantons Tessin bei der Umrechnung der je kWh für den Endkunden resultierenden Belastung eine Limitierung auf einen jährlichen Verbrauch von bis zu 8 GWh je Endkunde vorsieht.¹³ Somit kann die vorliegend für die Stadt Luzern neu vorgesehene Konzessionsgebührenberechnung insgesamt als rechtlich breit abgestützt und tragfähig erachtet werden.

⁷ Im Netzgebiet von ewl gibt es derzeit einen Kunden mit einem jährlichen Strombezug von mehr als 8 GWh. Der die Grenze von 8 GWh übersteigende Strombezug beträgt jährlich rund 11 GWh bzw. 2,7 Prozent der gesamten ausgespeisten elektrischen Energie. Im Vergleich dazu betrug der bisher rabattierte Strombezug in der Netzebene 5 rund 50 GWh pro Jahr.

⁸ Vgl. BGer-Entscheid 2C_399/2017 i. S. Centralschweizerische Kraftwerke AG / vonRoll casting ag, E. 8.4.5 und 8.5.1 ff.; insbesondere wäre auch eine Bemessung anhand der beanspruchten öffentlichen Fläche zulässig, wie dies der Konzessionsgebührenregelung des Kantons Tessin entspricht.

⁹ BGer-Entscheid 2C_116/2014 zum «Tessiner Modell».

¹⁰ Entscheide des Staatsrates (Consiglio di Stato) des Kantons Tessin vom 19. August 2014, 25. August 2015, 23. August 2016 und 23. August 2017.

¹¹ Quelle: ewl Energie Wasser Luzern Holding AG und Centralschweizerische Kraftwerke AG.

¹² Quelle: ewl Energie Wasser Luzern Holding AG und Centralschweizerische Kraftwerke AG.

¹³ Art. 10d Abs. 3 Regolamento della legge cantonale di applicazione della legge federale sull'approvvigionamento elettrico del 23 marzo 2007 (RLA-LAEI); RL/TI 9.1.7.3.

² Der Stadtrat legt die Höhe der geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Abs. 1 jedes Jahr im Voraus unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen sowie des wirtschaftlichen Vorteils der Konzessionärin oder des Konzessionärs fest.

Abs. 2: Den Zielen der Revision entsprechend wird dem Stadtrat die Verantwortung und Aufgabe zugewiesen, die Höhe der geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens von 0,6 bis 1,2 Rappen/kWh jährlich im Voraus festzulegen. Es handelt sich dabei um einen Ermessensentscheid des Stadtrates, der dabei die wirtschaftlichen Interessen (z. B. die Bedürfnisse des kommunalen Finanzhaushalts) sowie die wirtschaftlichen Vorteile der Konzessionäre und Konzessionärinnen berücksichtigen soll. Die vorgesehene Regelung soll es dem Stadtrat bewusst ermöglichen, innerhalb eines insgesamt angemessenen Rahmens die Konzessionsgebühr den aktuell gegebenen Bedürfnissen anzupassen. Diesem Konzept folgt auch die Konzessionsgebührenregelung des Kantons Tessins.¹⁴

³ Mit der Konzessionsgebühr sind die infolge fachgerechter Ausführung von Bau- und Erweiterungsmassnahmen am Verteilnetz entstehende Minderung der Lebensdauer der Strasse und deren Bestandteilen gemäss Strassengesetz sowie die damit verbundenen Mehrkosten abgegolten.

Abs. 3 stellt klar, dass mit der Entrichtung der Konzessionsgebühr sämtliche Wertminderungen der öffentlichen Strassen und deren Bestandteilen abgegolten sind, welche durch bewilligte und fachgerecht ausgeführte Bauarbeiten der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Verteilnetz entstehen (siehe Vorbehalt in Art. 5 Abs. 3 lit. d des Reglements). Dies bedeutet, dass die Stadt hinsichtlich konkreter Bau- und Erweiterungsmassnahmen am elektrischen Verteilnetz darauf verzichtet, zusätzlich zur Konzessionsgebühr separate Minderwertentschädigungen für das Aufreissen und Verschliessen von Strassenflächen durch die Netzbetreiberin in Rechnung zu stellen.

⁴ Die konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Stadtrat alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 4: Diese Bestimmung hält fest, dass dem Stadtrat sämtliche für die Gebührenberechnung notwendigen Informationen und Geschäftsunterlagen bereitzustellen sind. Weiter ergibt sich aus dieser Bestimmung auch ein Einsichtsrecht zur Überprüfung der Richtigkeit derselben in die Bücher der konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber.

¹⁴ Der Tessiner Staatsrat entscheidet, wie vom gesetzlich vorgesehenen Gebührenrahmen von Fr. 0.80 bis 1.10 je m² beanspruchter Strassenfläche Gebrauch gemacht wird.

3. ~~Jährliche Gebühren für~~ Fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen

Pro Jahr gilt folgende Nutzungsgebühr:

Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Stand Januar 2011: 99,6 Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte)

Im Sinne einer kohärenten Darstellung des gesamten Kapitels A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr) wird die Gebührenberechnung für fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen neu unter dem Titel 3. geregelt. Dass hierbei jährliche Nutzungsgebühren erhoben werden, wird anstatt in der Überschrift neu mit dem neuen Zusatz vor der tabellarischen Gebührenkalkulation verankert.

5.3 Der ergänzende Konzessionsvertrag mit CKW

Der Konzessionsvertrag besteht aus den zwei Teilen A und B. Teil A betrifft die hoheitliche Konzessionserteilung durch den Stadtrat, und Teil B regelt die von Stadtrat und Verteilnetzbetreiberin einvernehmlich abgesprochenen Auflagen der Konzessionsausübung sowie die Festlegung und den Bezug der Konzessionsgebühr.

Im Teil A wird die Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze formell erteilt. Wie bereits mehrfach erwähnt, beschränkt sich die Kompetenz der Stadt auf die Erteilung der Nutzungsrechte. Die Netzgebietszuteilung sowie die Rechte und Pflichten der Netzbetreiberin oder des Netzbetreibers werden durch übergeordnetes öffentliches Recht definiert.

Teil B regelt die von Stadtrat und Verteilnetzbetreiberin einvernehmlich abgesprochenen Auflagen der Konzessionsausübung (Ziff. 1) sowie die Festlegung und den Bezug der Konzessionsgebühr in concreto (Ziff. 2).

Der Stadtrat will im ergänzenden Konzessionsvertrag mit der CKW von seiner Kompetenz zur Festlegung von Auflagen auf einvernehmliche Art Gebrauch machen (Ziff. B.1 des Vertrages). So sieht der Vertragsentwurf z. B. vor, dass die Konzessionärin oder der Konzessionär sämtliche Kosten des Verteilnetzes selbst zu tragen und auch Leitungen auf eigene Kosten zu verlegen hat, soweit die bisherige Lage mit der von der Stadt beabsichtigten Nutzung unvereinbar wird. Sowohl der Katalog möglicher Auflagen in Art. 5 Abs. 2 RNöG als auch die vorgesehenen Regelungen hierzu im ergänzenden Vertrag entsprechen weitgehend dem, was üblicherweise mit einer Konzession auflageweise festgelegt wird.

Gemeinsame Bestimmungen: Der Konzessionsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Damit wird eine zentrale politische Forderung erfüllt. Darüber hinaus soll statuiert werden, dass die Konzession und der ergänzende Konzessionsvertrag automatisch dahinfallen, soweit die Netzgebietszuteilung seitens des Regierungsrates entfällt (Ziff. C.2 des Vertrages).

Der Stadtrat hat im ergänzenden Konzessionsvertrag mit der CKW verschiedene Mechanismen für den Fall einer nachträglich festgestellten Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, für den Fall widerrechtlicher Vereinbarungsbestimmungen und/oder für allfällige Vertragslücken vorgesehen. Diese Mechanismen erhöhen die Rechtssicherheit beider Parteien (Stadt und CKW) zusätzlich. Namentlich die Bestimmung in C.3.1.1 des Vertrages, welche rückwirkend, maximal für einen Zeitraum von zehn Jahren, beidseits – d. h. auch zulasten der Konzessionärin – eine Korrektur der Konzessionsgebührenerhebung erlaubt, erscheint nur auf dem Vereinbarungsweg zulässig und ist daher notwendigerweise in diese rechtliche Form zu kleiden.

Die Bestimmungen zur öffentlichen Beleuchtung werden neu in einem separaten Vertrag vereinbart, da diese mit der Konzessionsausübung an sich nichts zu tun haben.

5.4 Umsetzung im bestehenden Konzessionsvertrag mit ewl Kabelnetz AG

Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luzern und der ewl Kabelnetz AG vom 20. März 2002, welcher die Konzession zur Benützung des öffentlichen Grundes für das Elektrizitätsnetz und das Lichtwellenleitungsnetz erteilt, bleibt unverändert in Kraft. Dieser Konzessionsvertrag ist bereits so ausgestaltet, dass die neuen reglementarischen Bestimmungen gemäss RNöG ohne Vertragsanpassung zur Anwendung kommen können.

Die Festlegung und der Bezug der Konzessionsgebühr werden in einer Zusatzvereinbarung geregelt. Inhaltlich entspricht diese Zusatzvereinbarung dem Teil B des ergänzenden Konzessionsvertrages mit der CKW.

6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, den Änderungen des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes und dem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luzern und der Centralschweizerischen Kraftwerke AG, Luzern, betreffend Nutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 3. Juli 2019


Beat Züsli
Stadtpräsident


Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 20 vom 3. Juli 2019 betreffend

Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen

- Anpassung Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes
- Konzessionsvertrag zwischen Stadt Luzern und CKW,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 6 und Art. 69 lit. b Ziff. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Sondernutzung*

¹ (bleibt unverändert)

² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Trägerinnen und Träger von gesetzlich oder vertraglich verankerten Grundversorgungsaufträgen haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Konzession.

³ Sie kann befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden. Als Auflagen gelten insbesondere:

- a. das Einholen weiterer notwendiger Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Bau oder der Erweiterung der Baute oder Anlage, namentlich in Bezug auf Lage und zeitliche Ausführung der Bauarbeiten;
- b. die Informationspflicht der Konzessionärin oder des Konzessionärs im Hinblick auf die grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten;
- c. die qualitativen Anforderungen an die Ausführung der Bauarbeiten;
- d. die Entschädigungspflicht der Konzessionärin oder des Konzessionärs für die wegen ihrer oder seiner Baute oder Anlage der Stadt entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese gestützt auf das vorliegende Reglement nicht als durch die Nutzungsgebühr bereits entschädigt gelten;
- e. bei Bau und Erweiterung von Leitungsnetzen die Führung und Veröffentlichung des Leitungskatasters.

⁴ (bleibt unverändert)

Anhang (zu Art. 7)

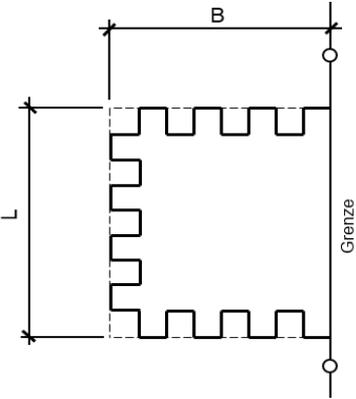
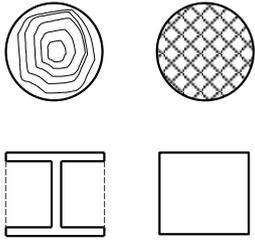
A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)

1. Bauten und Anlagen (neu)

¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist eine Konzessionsgebühr zu leisten. Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, sind für deren Bemessung die beanspruchte Fläche und der Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke (= Bezugswert) massgebend. Die Konzessionsgebühr beträgt für die Dauer von 20 Jahren:

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 20 % des Bezugswerts,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 30 % des Bezugswerts,
- c. in den übrigen Geschossen:
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 20 % des Bezugswerts,
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 10 % des Bezugswerts,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen (ausgenommen Leitungen und Anlagen der elektrischen Verteilnetze) und dergleichen pro m² beanspruchter Fläche 20 % des Bezugswerts.

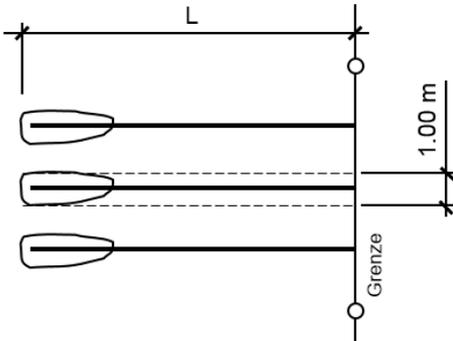
² Im Falle von Spundwänden und Baugrubenumfassungen, Pfählen, Ankern, Mauern sowie Leitungen (ausgenommen Leitungen und Anlagen der elektrischen Verteilnetze) berechnet sich die beanspruchte Fläche («F») wie folgt:

<p>a. Spundwände:</p> 	$F = L \times B$
<p>b. Pfähle:</p> 	$F = 2 \times \text{Pfahlquerschnittsfläche}$

c. Anker:

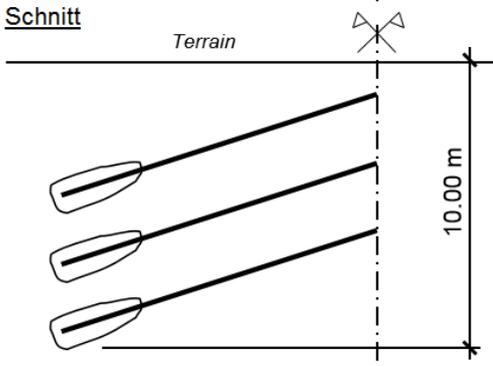
1. Temporäre Anker:

Grundriss



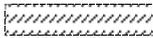
$$F = L \times 1,00 \text{ m} \times \text{Zahl Anker}$$

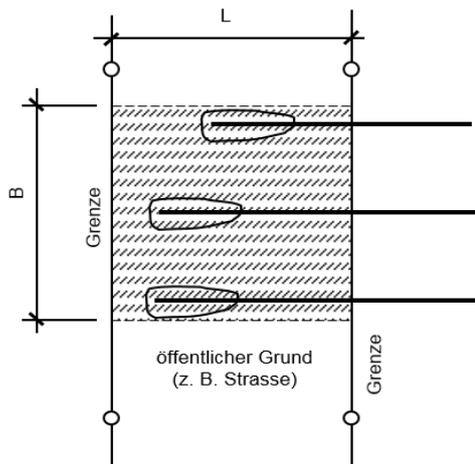
Schnitt



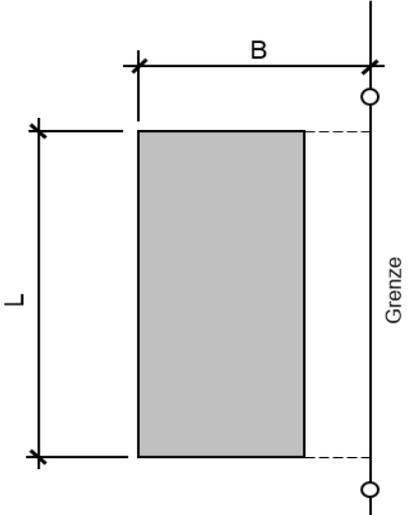
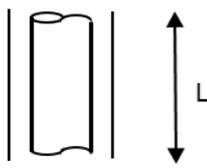
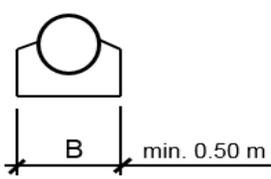
Anker ab 10 m Tiefe unter Terrain werden nicht zur Fläche gerechnet.

2. Permanente Anker:

 **Wirkungsbereich der Anker**



$$F = L \times B$$

<p>d. Mauern (Schwergewichtsmauern):</p> 	<p>$F = L \times B$</p>
<p>e. Leitungen:</p> <p><u>Grundriss</u></p>  <p><u>Schnitt</u></p> 	<p>$F = L \times B$ (min. 0,50 m)</p>

³ Bei wiederkehrenden Zahlungen wird die Nutzungsgebühr jeweils an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die bei Konzessionsbeginn geltende Basis kann nicht unterschritten werden.

2. Elektrische Verteilnetze (neu)

¹ Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der von der Konzessionärin oder vom Konzessionär auf dem Stadtgebiet ausgespeisten elektrischen Energie an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0,6 und 1,2 Rappen je kWh. Pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr werden jeweils maximal 8 GWh der aus dem Verteilnetz der Konzessionärin oder des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie berücksichtigt.

² Der Stadtrat legt die Höhe der geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Abs. 1 jedes Jahr im Voraus unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen sowie des wirtschaftlichen Vorteils der Konzessionärin oder des Konzessionärs fest.

³ Mit der Konzessionsgebühr sind die infolge fachgerechter Ausführung von Bau- und Erweiterungsmassnahmen am Verteilnetz entstehende Minderung der Lebensdauer der Strasse und deren Bestandteilen gemäss Strassengesetz sowie die damit verbundenen Mehrkosten abgegolten.

⁴ Die konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Stadtrat alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

3. Fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen

Pro Jahr gilt folgende Nutzungsgebühr:

Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Stand Januar 2011: 99,6 Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte)

(Tabelle bleibt unverändert)

...

II. Dem Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luzern und der Centralschweizerischen Kraftwerke AG, Luzern, betreffend Nutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze wird zugestimmt.

III. Der B+A 25/2013: «Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen. Neuer Konzessionsvertrag mit der Centralschweizerischen Kraftwerke AG. Luzern» wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

III. Die Beschlüsse I und II unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 19. September 2019

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Albert Schwarzenbach
Ratspräsident



Daniel Egli
Stadtschreiber-Stv.



Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates

Zu B+A 20/2019 Konzessionsverträge mit Energieversorgungsunternehmen; Anpassung Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes; Konzessionsvertrag zwischen Stadt Luzern und CKW

Die **Protokollbemerkung** zu Kapitel 5.2.2 «Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr) von Bauten und Anlagen, Anhang zu Art. 7 A. RNöG» auf Seite 13 ff. zu Abs. 2 auf Seite 19 lautet:

«Die Bedürfnisse des städtischen Finanzhaushalts haben keinen Einfluss auf die Höhe der Konzessionsgebühr.»

Anhang 1: Konzessionserteilung und -vertrag

Konzessionsvertrag

zwischen der

Stadt Luzern, vertreten durch den Stadtrat und dieser vertreten durch Beat Züsli, Stadtpräsident, und Dr. Urs Achermann, Stadtschreiber, im Folgenden Stadt genannt,

und der

Centralschweizerischen Kraftwerke AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt,

betreffend

Nutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze

A. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Stadt im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes vom 4. Dezember 2017 (SRL Nr. 773) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist, und in Anwendung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (RNöG, sRSL 1.1.1.1.1) bestimmt der Stadtrat, was folgt:

1. Die Stadt erteilt CKW im Sinne von Art. 5 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Stadt auf dem Stadtgebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fließenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Stadt und CKW einvernehmlich vereinbart (siehe Abschnitt B nachfolgend).

3. Die von CKW zu erhebende Konzessionsgebühr richtet sich nach Art. 5 und Anhang (zu Art. 7) des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes. Die Details des Gebührenbezugs werden zwischen Stadt und CKW einvernehmlich vereinbart gemäss Abschnitt B. nachfolgend.

B. Vertragliche Vereinbarungen

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Grund vorgängig die Bewilligung der Stadt einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilnetze, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.

1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

1.2.1 Die Parteien orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (seitens der Stadt namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilnetze nach sich ziehen.

1.2.2 Die Parteien gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.

1.2.3 Die Stadt stellt CKW sämtliche bei ihr im Zusammenhang mit der Erweiterung des Stromnetzes stehenden eingehenden Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.

1.2.4 Die Stadt teilt CKW auf Anfrage Mutationen der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) ohne Kostenfolgen mit, soweit diese für die Aufgaben als Netzbetreiberin erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilnetzen

1.4.1 Die Stadt kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilnetzen von CKW verlangen, wenn die Stadt eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilnetze nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilnetze so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.

1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.

1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit ihren elektrischen Verteilnetzen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilnetzen auf Aufforderung der Stadt im

Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Stadt, welche der Stadt wegen der Verteilnetze von CKW entstehen.

1.8 Verteilnetze auf Grundstücken im Finanzvermögen

1.8.1 Die Stadt kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilnetze erlauben. In diesem Fall gewährt die Stadt CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit ihr die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge ab. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilnetzen

1.9.1 Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilnetze von CKW befinden, zu veräussern, wird die Stadt CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilnetze nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zugunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

1.9.3 Das Recht der Stadt gemäss Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr

2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

2.1.1 CKW liefert der Stadt innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Stadtgebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne des Anhangs (zu Art. 7) lit. A 2. Elektrische Verteilnetze des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes.

2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die auf dem Stadtgebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne des Anhangs (zu Art. 7) lit. A 2. Elektrische Verteilnetze des Reglements

über die Nutzung des öffentlichen Grundes. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Stadtrat

2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Stadtrat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr ab Inkrafttreten des Reglements mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.

2.2.2 Anschliessend legt der Stadtrat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

2.3.1 Auf Basis der durch den Stadtrat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch («provisorische Jahresabgabe»).

2.3.2 CKW bezahlt der Stadt jeweils per 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.

2.3.3 Per 20. Januar des folgenden Kalenderjahres erstellt CKW für das vergangene Jahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie für das vergangene Kalenderjahr. Der aufgrund der Abrechnung noch geschuldete Betrag wird anschliessend bis zum kommenden 31. Januar (Verfalltag) zur Zahlung an die Stadt fällig.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

2.4.1 Die Stadt kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch einen neutralen, unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisor oder eine neutrale, unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Revisionsgesellschaft verlangen.

CKW gewährt in einem solchen Fall dem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zulasten von CKW, ansonsten zulasten der Stadt.

2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Stadt gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Stadt verwirkt indessen innert fünf Jahren seit erfolgter Abrechnung seitens CKW.

C. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Stadt an einen Dritten übertragen. Die Stadt wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten mit der Unterzeichnung in Kraft und sofern die Änderungen von Art. 5 und Anhang (zu Art. 7) des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes ebenfalls rechtskräftig sind. Sie gelten auf unbestimmte Zeit.

2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.2 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne Weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

3.1.1 Vorgehen im Falle der Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage

Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrunde liegende Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes haupt- oder vorfrageweise aufgrund übergeordneten Rechts ganz oder teilweise letztinstanzlich für widerrechtlich befunden wird (z. B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. CKW beantragt daraufhin bei der Stadt schriftlich eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht ex tunc, und die Stadt ist bemüht, das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze entsprechend auszugestalten bzw. anzupassen. Soweit diese Anpassung erfolgt, akzeptiert CKW diese Anpassung der Konzessionsgebühr ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Stadt die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen für den Zeitraum von maximal zehn Jahren seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze rückwirkend an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis einer durch die Stadt angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.

3.1.2 Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen / Lücken der Vereinbarung

Sollten nur einzelne Bestimmungen gemäss Abschnitt B vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zum Abschnitt B bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Alle aus den vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt A und/oder B entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch das Kantonsgericht des Kantons Luzern erledigt.

Centralschweizerische Kraftwerke AG

Stadt Luzern

Datum, Ort

Datum, Ort

Vertreter CKW

Stadtpräsident

Vertreter CKW

Stadtschreiber

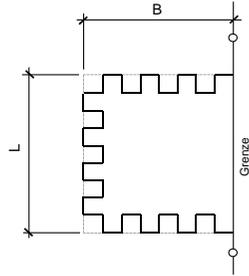
Anhang 2: Synopsis: Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes, sRSL 1.1.1.1.1

Bisher	Neu
<p>Art. 5 Sondernutzung</p> <p>¹ Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie kann vertraglich festgelegt werden.</p> <p>² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie kann befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>³ Die Konzession kann vor Ablauf der Zeit nur aus den in ihr genannten Gründen oder durch Enteignung entzogen werden.</p>	<p>Art. 5 Sondernutzung</p> <p>¹ Als Sondernutzung gilt die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Sie kann vertraglich festgelegt werden.</p> <p>² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Trägerinnen und Träger von gesetzlich oder vertraglich verankerten Grundversorgungsaufträgen haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Konzession.</p> <p>³ Sie kann befristet und mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen versehen werden. Als Auflagen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Einholen weiterer notwendiger Bewilligungen im Zusammenhang mit dem Bau oder der Erweiterung der Baute oder Anlage, namentlich in Bezug auf Lage und zeitliche Ausführung der Bauarbeiten; b. die Informationspflicht der Konzessionärin oder des Konzessionärs im Hinblick auf die grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten; c. die qualitativen Anforderungen an die Ausführung der Bauarbeiten; d. die Entschädigungspflicht der Konzessionärin oder des Konzessionärs für die wegen ihrer oder seiner Baute oder Anlage der Stadt entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese gestützt auf das vorliegende Reglement nicht als durch die Nutzungsgebühr bereits entschädigt gelten; e. bei Bau und Erweiterung von Leitungsnetzen die Führung und Veröffentlichung des Leitungskatasters. <p>⁴ (bleibt unverändert).</p>

Bisher	Neu
<p>Anhang (Art. 7)</p> <p>A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)</p> <p>Nutzungsgebühr</p> <p>Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der Konzessionserteilung eine Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke (= Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt für die Dauer von 20 Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss, b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 30 %, c. in den übrigen Geschossen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Erker pro m² beanspruchter Fläche 20 % pro Geschoss, ▪ für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 10 %, d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 20 % des Bezugswerts. <p>Bei wiederkehrenden Zahlungen wird die Nutzungsgebühr jeweils an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die bei Konzessionsbeginn geltende Basis kann nicht unterschritten werden.</p>	<p>Anhang (Art. 7)</p> <p>A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)</p> <p>1. Bauten und Anlagen (neu)</p> <p>¹ Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist eine Konzessionsgebühr zu leisten. Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, sind für deren Bemessung die beanspruchte Fläche und der Quadratmeterpreis des Katasterwerts der in der unmittelbaren Umgebung liegenden privaten Grundstücke (= Bezugswert) massgebend. Die Konzessionsgebühr beträgt für die Dauer von 20 Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in Untergeschossen pro m² beanspruchte Fläche pro Geschoss 20% des Bezugswerts, b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 30 % des Bezugswerts, c. in den übrigen Geschossen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ für Erker pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 20 % des Bezugswerts, ▪ für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche pro Geschoss 10 % des Bezugswerts, d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen (ausgenommen Leitungen und Anlagen der elektrischen Verteilnetze) und dergleichen pro m² beanspruchter Fläche 20 % des Bezugswerts. <p>² Im Falle von Spundwänden und Baugrubenumfassungen, Pfählen, Ankern, Mauern sowie Leitungen (ausgenommen Leitungen und Anlagen der elektrischen Verteilnetze) berechnet sich die beanspruchte Fläche («F») wie folgt:</p>

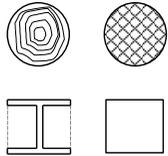
Flächen- und Gebührenrechnung

1. Spundwände:



Flächenberechnung: $F = L \times B$
 Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem.}$
 Anhang A. x 20 %

2. Pfähle:

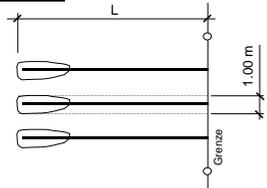


Flächenberechnung: $F = 2 \times \text{Pfähldurchschnitt}$
 Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem.}$
 Anhang A. x 20 %

3. Anker:

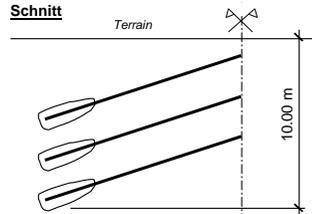
3.1 Temporäre Anker:

Grundriss



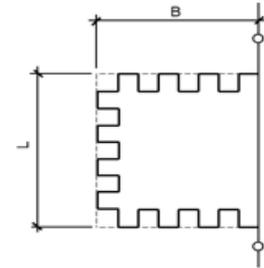
Flächenberechnung: $F = L \times 1.00$
 Gebührenberechnung: $\text{Anzahl Anker} \times F \times \text{Bezugswert gem.}$
 Anhang A. x 20 %

Schnitt



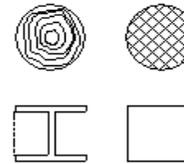
Anker ab 10m Tiefe unter Terrain werden nicht zur Fläche gerechnet

a. Spundwände:



$$F = L \times B$$

b. Pfähle:

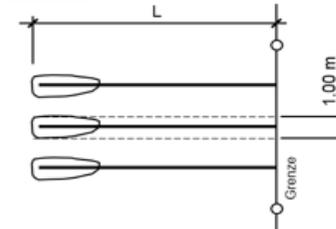


$$F = 2 \times \text{Pfähldurchschnittsfläche}$$

c. Anker:

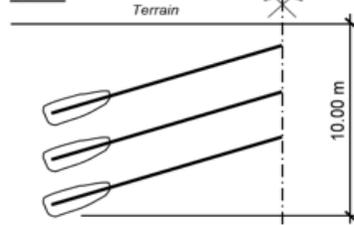
1. Temporäre Anker:

Grundriss



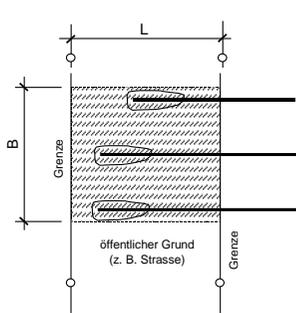
$$F = L \times 1.00 \text{ m} \times \text{Zahl Anker}$$

Schnitt



Anker ab 10m Tiefe unter Terrain werden nicht zur Fläche gerechnet

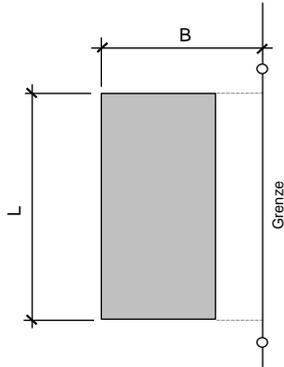
3.2 Permanente Anker:



Wirkungsbereich der Anker

Flächenberechnung: $F = L \times B$
 Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20\%$

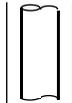
4. Mauern (Schwergewichtsmauern):



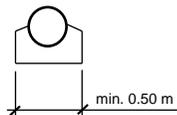
Flächenberechnung: $F = L \times B$
 Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20\%$

5. Leitungen:

Grundriss



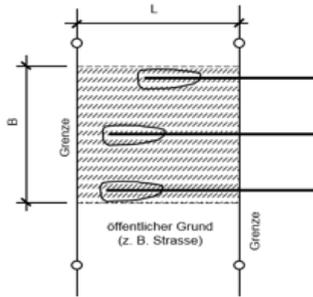
Schnitt



Flächenberechnung: $F = L \times B$ (min. 0.50 m)
 Gebührenberechnung: $F \times \text{Bezugswert gem. Anhang A.} \times 20\%$

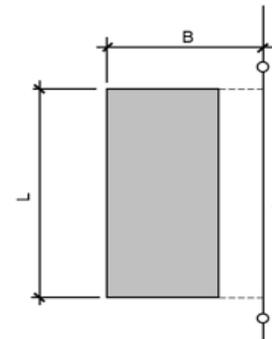
2. Permanente Anker

Wirkungsbereich der Anker



$F = L \times B$

d. Mauern (Schwergewichtsmauern):



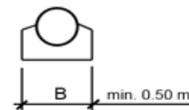
$F = L \times B$

e. Leitungen:

Grundriss



Schnitt



$F = L \times B$ (min. 0.50 m)

Bisher	Neu
	<p>³ Bei wiederkehrenden Zahlungen wird die Nutzungsgebühr jeweils an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die bei Konzessionsbeginn geltende Basis kann nicht unterschritten werden.</p> <p>2. Elektrische Verteilnetze (neu)</p> <p>¹ Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der von der Konzessionärin oder vom Konzessionär auf dem Stadtgebiet ausgespeisten elektrischen Energie an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0,6 und 1,2 Rappen je kWh. Pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr werden jeweils maximal 8 GWh der aus dem Verteilnetz der Konzessionärin oder des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie berücksichtigt.</p> <p>² Der Stadtrat legt die Höhe der geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Abs. 1 jedes Jahr im Voraus unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen sowie des wirtschaftlichen Vorteils der Konzessionärin oder des Konzessionärs fest.</p> <p>³ Mit der Konzessionsgebühr sind die infolge fachgerechter Ausführung von Bau- und Erweiterungsmassnahmen am Verteilnetz entstehende Minderung der Lebensdauer der Strasse und deren Bestandteilen gemäss Strassengesetz sowie die damit verbundenen Mehrkosten abgegolten.</p> <p>⁴ Die konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Stadtrat alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>

Bisher	Neu
<p>Jährliche Gebühren für fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen</p> <p>Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Stand Januar 2011: 99,6 Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte)</p> <p><i>Tabelle</i></p>	<p>3. Fest verankerte Reklameinstallationen und Beflaggungen</p> <p>Pro Jahr gilt folgende Nutzungsgebühr: Basis Landesindex der Konsumentenpreise: Stand Januar 2011: 99,6 Punkte (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte)</p> <p>(Tabelle bleibt unverändert)</p>